

Ost-Mitteleuropa und Osteuropa sind im Atlas mit einer Anzahl Sonderkarten bedacht worden, jedoch wird nicht der Raum als Ganzes betrachtet, sondern jeweils ein Staat. Die Karte der Entwicklung des polnischen Reiches seit dem 14. Jh. enthält verschiedene Fehler, die nicht einzeln aufgezählt werden können. (Hier einige Beispiele: Auschwitz-Zator, Sewerien, die 13 Zipser Städte nebst der Herrschaft Lublau gehörten 1386 noch nicht zu Polen; Masowien war nur in Lehnabhängigkeit zu Polen; ein „Galizien“ gab es erst unter Österreich seit 1772, und im späteren Westgalizien ist es ganz falsch am Platz, da der Name von „Halič“ kommt; Podlachien gehörte 1386 zu Litauen.) Die Reichsteile Polen und Litauen hätten wenigstens auf dem Nebenkärtchen „Verwaltungseinteilung Polens 1772“ gezeigt werden können, während die wahllose Kolorierung jeder Wojewodschaft wenig aussagt. Die Karte der Teilungen Polens und die der Danziger Territoriumsbildungen sind klar und übersichtlich (alles S. 139), ebenso die Karte mit den Grenzen Polens von 1918 bis 1945 (Karte 191 b). — Die Karte der Habsburger Monarchie 1815—1919 unter Berücksichtigung der Nachfolgestaaten nach 1918 (Karte 157) ist sehr nützlich; das Deckblatt mit den Nationalitäten bildet eine gute Ergänzung zum Verständnis der Situation, ist aber wie alle Deckblätter im Atlas zusammen mit der Grundkarte schwer lesbar. — Rußland sind fünf Karten im Maßstab 1 : 12 Mill. gewidmet: 1689—1812, 1812—1917, Wirtschaftskarte 1860, die Sowjetunion 1923 und 1956; zu erwähnen sind noch vier Karten zum Bürgerkrieg und zur Intervention in Sowjetrußland 1918—1922. Diese Karten sind alle im großen und ganzen sehr gut. — Die Darstellung Osteuropas auf Europa-Karten soll nur auf der Karte der kirchlichen Einteilung um 1500 (Karte 114) kritisiert werden. Dort wird das Gebiet ostwärts Livland bis Nowgorod als katholisch-orthodoxes Mischgebiet dargestellt (während es nur orthodox war), die Katholiken offenbar zu einem großen Teil zur Kirchenprovinz Riga gehörig, um Nowgorod jedoch einem (fälschlicherweise) angenommenen katholischen Erzbischof in Nowgorod unterstellt. Wenn die katholischen Bischofssitze eingetragen worden sind, dann wäre es recht und billig (und möglich) gewesen, dies auch für die orthodoxe Kirche zu tun.

Trotz mancher vermeidbarer Fehler muß man den vorliegenden Atlas zu den besten deutschen Geschichtsatlanten rechnen, und wir können mit Spannung auf den noch ausstehenden (wohl schwierigsten) mittelalterlichen Teil warten. Eine Frage an die Herausgeber: wäre es nicht möglich, jede Karte mit dem Namen des Bearbeiters zu signieren? Wenn auch die Mitarbeiter einleitend verzeichnet sind: die einzelnen Karten bleiben doch anonym.

Hamburg

Hugo Weczerka

Fritz v. Hippel, Die Perversion von Rechtsordnungen. J. C. B. Mohr, Tübingen 1955. 213 S., Ln. DM 15,80.

Weniges gibt es, wofür die Geisteswissenschaft dankbarer zu sein hat als dies: wenn sie vor eine neue Frage gestellt, wenn sie auf ein bisher vernachlässigtes Gebiet hingewiesen und zu seiner Bewältigung aufgerufen wird. In diesem Sinn hat man dem Vf. höchste Erkenntlichkeit zu zollen.

Jeder, der als Jurist die Entwicklung der Staaten des Ostblocks zu erkennen strebt und sie mit den Befunden diesseits der Ost und West trennenden Linie in Beziehung setzt, steht fast ständig vor der Frage nach dem inneren Sinn der

Unvereinbarkeit beider Systeme, der Widersprüchlichkeit ihrer Sätze und Ordnungen, hinter der sich die bis ins Tiefste reichende Verschiedenheit der Werte verbirgt, denen sie zugeordnet sind. Die positivistische Jurisprudenz kann dieses Problem nicht bewältigen, weil sie nicht in der Lage ist, die „vorhandenen Rechtssätze“ anders als aus sich selbst heraus zu erklären.

Hier zeigt v. Hippel einen Weg. Ausgehend von der Analyse gewisser, aus der in sich „falschen, ungerechten Ordnung“ fließender (Un)Rechtssätze (so z. B. die „Pflicht“ zur Leistung über das eigene materielle oder physische Vermögen hinaus; die „Pflicht“ zu unwahrer Eigen- oder Drittbeziehung; die Vergebung von Machtstellungen an Unfähige oder Unwürdige), ferner unter Hinweis auf die typischen Mittel, mit denen die praktisch-machtmäßige Durchsetzung dieser Unrechtsordnung betrieben wird (das erzwungene Schweigen des Geschädigten, die unwahre Darstellung des Sachverhalts unter gleichzeitiger Abschneidung jeder Berichtigungsmöglichkeit, die „Umwandlung der Begriffswelt und Empfindungsinhalte der Massen“), zeichnet er das für die Unrechtsordnungen unserer Tage Kennzeichnende wenigstens im Umriss auf.

Den von ihm erwähnten Kennzeichen ließen sich noch weitere, insbesondere auch auf dem Gebiet des Völkerrechts und der Außenpolitik hinzufügen — etwa die Sätze: „Ein Vertrag ist nur so lange verbindlich, als das Interesse des materiell überlegenen Vertragsteils an seiner Fortgeltung besteht“; „Ungleichheit der Machtmittel bewirkt Ungleichheit der Rechtslage“; „Unrecht wird durch die Weigerung des dafür verantwortlichen Staats geheilt, den Rechtszustand wiederherzustellen“; umgekehrt: „Friedliche Koexistenz besteht, wenn ein Geschädigter die Bereitschaft bekundet, einen durch unrechtmäßige Machtausübung bewirkten Zustand nachträglich als legal anzuerkennen“; „Ein und derselbe Sachverhalt ist je nachdem rechtlich entgegengesetzt zu bezeichnen und zu beurteilen, ob er seitens eines bestimmten Staates bzw. in seinem Interesse verwirklicht wurde oder nicht“; „Eine auf Grund des demokratischen consent of the governed tätige Regierung, die sich weigert, zu einer ihrem Staat ungünstigen Regelung die Hand zu bieten, darf mit Gewalt durch eine dem Gegner willfährige, jedoch gegen den consent of the governed handelnde Regierung ersetzt werden“ — all dies sind „Regeln“, nach denen die Sowjetunion seit zwanzig Jahren vorgegangen ist und vorgeht¹ und die in dem Satz gipfeln, daß „die Sowjetunion ihrem Wesen nach ausschließlich gerechte Kriege führen kann“.²

Das Wesentliche, worauf v. Hippel die Aufmerksamkeit gelenkt hat, scheint mir letztlich in den Problemen der Wahrheit und der Berechenbarkeit sowie darin zu liegen, ob sich der Konflikt zwischen Machtinteresse und rechtlichem Gebot unter allen Umständen zu Ungunsten des letzteren löst. Geht man — um hier, wenn auch lediglich disputandi causa, Kelsen zu zitieren — davon

1) vgl. hierzu die Belege aus der sowjetischen Ost-Mitteleuropa-Politik seit 1939, die bei K. R a b l, Die gegenwärtige völkerrechtliche Lage der deutschen Ostgebiete, München 1958, S. 61 ff., 82 ff., 97 ff., 106 ff. und 121 ff. zusammengestellt sind.

2) dazu sehr aufschlußreich G. D. F a d e j e w, Der Marxismus-Leninismus über gerechte und ungerechte Kriege, dtsh. Ausg. Berlin 1953; ferner die Belegstelle aus der Großen Sowjetencyklopädie bei R a b l, S. 62 Anm. 155 a. E., S. 63.

aus, daß das Recht an einen vorgegebenen Tatbestand ein „Sollen“ knüpft („wenn a vorhanden ist, dann soll b“), so liegt die redliche Verwirklichung der Rechtsordnung darin, daß 1) wahrheitsgetreu festgestellt (und vom Verpflichteten gegebenenfalls zugestanden) wird, ob der rechtsbegründende Tatbestand vorliegt, und daß 2) bejahendenfalls nach Vernunft und Billigkeit erwartet („berechnet“) werden kann, daß der Verpflichtete pflichtgemäß handeln werde.

Die grundsätzliche, d. h. ans Wesen des Rechts greifende „Perversion“ scheint mir dort gegeben, wo 1) wahrheitswidrig behauptet wird, daß der rechtsbegründende Tatbestand vorliege (bzw. nicht vorliege), oder wo 2) sich der Verpflichtete dann, wenn diese Tatbestandsmäßigkeit der Wahrheit entsprechend festgestellt wurde, dennoch der Pflichterfüllung erfolgreich entzieht (bzw. Unrechtsfolgen dort verhängt, wo kein Unrecht geschehen ist). Darüber hinaus muß an dieser Stelle auf die verhängnisvolle Rolle des juristischen Positivismus verwiesen werden, der lehrte, daß die Rechtssetzungsgewalt des Staates keiner Schranke unterworfen sei, bzw. keine solche Schranke anzugeben wußte. Zu all dem kommt noch 3) die Erkenntnis, daß der Inhaber der Macht auf absehbare Zeit nicht daran gehindert werden kann, das Recht zu pervertieren, d. h. daß die Umwelt dieser Rechtsverderbnis hilf- und tatenlos zusieht (bzw. glaubt, ihr tatenlos zusehen zu müssen).

Hier liegt ein Gutteil der Tragik unserer Zeit. In der Hoffnung, v. Hippels großartiges Buch recht verstanden zu haben, möchte man den Vf. dennoch bitten, zwei Vorbehalte entgegenzunehmen. Seine Polemik gegen die Institution der Volksabstimmung (S. 80 ff.) scheint — zumindest in der allgemeinen Form, in die sie gekleidet ist — nicht berechtigt. Man denke an die Abstimmungen über einzelne Abschnitte der deutsch-polnischen Grenze (1920/21), die den Willen der Betroffenen sicher zutreffend zum Ausdruck gebracht haben — wobei auf einem anderen Blatt steht, daß man dem auf diese Weise zum Ausdruck gelangten Bevölkerungswillen z. B. im ostoberschlesischen Fall schließlich dennoch teilweise zuwiderhandelte. Ein gleiches Fragezeichen dürfte zu v. Hippels kritischen Ausführungen über die „Verabsolutierung logischer Postulate“ zu machen sein (S. 96 und 117; vgl. auch S. 124, Anm. 51). So, wie es dort gesagt ist, könnte man meinen, v. Hippel verurteile es, wenn sich eine menschliche Gruppe mit allen erlaubten Mitteln und zu wiederholten Malen dagegen wehrt, in ihren Rechten gegenüber einer anderen Gruppe beschränkt zu werden. Man denke an die von den Siegern des Ersten Weltkriegs ungleich, d. h. zum einseitigen Nachteil der damals Besiegten gepflogene Auslegung des Begriffs „Selbstbestimmungsrecht der Völker“. Darf an die damals Benachteiligten wirklich die Forderung gestellt werden, sich mit dieser Rechtsverweigerung ein für allemal abzufinden?³ oder sind die Betroffenen auch — und gerade — „sub specie aeternitatis“ befugt, unbedingt nach gerechter Befriedigung ihres Anliegens zu streben, ohne daß man ihnen den Vorwurf der Unsachlichkeit oder Übertreibung machen könnte?

Diese Bemerkungen stehen am Rande. Was bleibt, ist die Dankbarkeit für eine geistige Leistung, die geeignet ist, uns im Kampf gegen das Unrecht, der

3) so im Ergebnis z. B. George F. Kennan, Weiter als zur Koexistenz. In: Außenpolitik, Bd 7, S. 481 ff., insbes. S. 485 f.

uns aufgegeben ist, Richtschnur und Hilfe zu sein. Man weiß dabei nicht, was man mehr bewundern soll: die geradezu staunenswerte Belesenheit des Vf., der seinen Stoff unter Zuhilfenahme einer fast unübersehbaren Vielzahl von Quellen — vom alten China und Ägypten über die griechisch-römischen Klassiker und die Bibel bis zu Martin Luther und Hans Sachs, Shakespeare und Goethe und weiter bis zu Eugen Kogon und dem Berliner Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen — ausbreitet, oder die Einprägsamkeit seiner Darstellung; und auch derjenige, der dem Vf. in die theologischen Darlegungen des Schlußteils nicht zu folgen vermag, wird sich der Lauterkeit der Gesinnung, der ethischen Kraft nicht entziehen können, die aus ihnen spricht. Nicht zuletzt deshalb gehört das Buch, dem drei sehr ausführliche Register beigegeben sind, in die Hand an Ostfragen interessierter Juristen und Politiker.

München

Kurt Rabl

Hildegard Schaefer, Moskau das dritte Rom. Studien zur Geschichte der politischen Theorien in der slawischen Welt. Hermann Gentner Verlag, Darmstadt. 2. Aufl. 1957. 215 S. Glb. DM 9,80.

Ihre vor 30 Jahren veröffentlichte Dissertation legt die Vf.in in unverändertem Nachdruck wieder vor. Wie sie im Vorwort bemerkt, hat ihr die im letzten Menschenalter erschienene Literatur „zu Veränderungen des vorliegenden Textes keinen Anlaß“ gegeben. Sie hat sich daher auf die Verbesserung einiger „chronologischer und philologischer“ Fehler beschränkt. Selbst die Literaturangaben von 1929 sind mit allen Druckfehlern stehen geblieben. Wie aufschlußreich diese Arbeit in ideengeschichtlicher Hinsicht auch ist und wie deutlich sie die Verflechtung östlicher und westlicher Gedanken auf russischem Boden im 16./17. Jh. macht, so muß doch die Frage gestellt werden, ob in diesem und in ähnlichen Fällen ein unveränderter Nachdruck der alten Fassung gerechtfertigt ist. Eine Neubearbeitung wäre m. E. förderlicher gewesen. Dabei hätte auf die parallel verlaufenden Anschauungen vom „zweiten Jerusalem“, die in der Literatur hier und da schon behandelt worden sind, hingewiesen werden können. Ebenso wie auf diesen schon in früher Zeit von Konstantinopel nach Kiew übertragenen Gedanken konnte auch auf die Vorstellung „Rus' — Novyj Izrail“ Bezug genommen werden. Für das religiöse Selbstbewußtsein des russischen Volkes im 17. Jh. sind diese Vorstellungen von größter Bedeutung geworden. Der Gedanke von „Moskau dem dritten Rom“ ist nicht der einzige Ausdruck dafür; der Hinweis auf die beiden anderen Gedankenreihen würde die kirchliche und nationale Selbsteinschätzung des Moskauer Reiches in diesem Zeitalter noch stärker unterstreichen. Da die Vf.in dem wissenschaftlichen Leben nicht fern steht, wäre es zu wünschen, daß sie sich noch einmal dieser Aufgabe unterzöge. Die Beigabe der drei Briefe des Mönchs Filofej in Übersetzung ist sicher nützlich, zumal das Buch von Malinin selten geworden ist. Unersichtlich bleibt, warum der Name Filofej als einziger gräzisiert wird.

Münster (Westf.)

Robert Stupperich

Slavica-Auswahl-Katalog der Universitätsbibliothek Jena. Bd 2, T. 1: Rußland und Sowjetunion. (Claves Jenenses. 5.) Hermann Böhlau Nachf., Weimar 1958. XI, 263 S. Brosch. DM 17,—.

Die Universitätsbibliothek Jena legt den ersten Teil des zweiten Bandes ihres Slavica-Auswahl-Katalogs vor, der die in der Bibliothek vorhandenen ost-